



Vollmacht, Auftrag und Honorarvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1.

2.

(zusammen) als *Auftraggeber* bezeichnet, einerseits, und

3 **Notar Mag. Klaus Baumgartner**, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 58, andererseits.

1. Dieser Auftrag und diese Vollmacht gelten für (*kurze Beschreibung des Auftrags*) _____

2. Der *Auftraggeber* erteilt dem Notar dazu die Vollmacht, den *Auftraggeber* vor Gerichten und Behörden aller Art, sowie gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten (§ 5 NO). Der Notar ist insbesondere bevollmächtigt:

- a) Urkunden elektronisch im Urkunden- und Privaturkundenarchiv des Notariats zu archivieren und registrieren, Grundbuchsgesuche aller Art (§ 77 GBG) und Firmenbuchgesuche einzubringen, auch wenn die Eintragung dem *Auftraggeber* nicht zum Vorteil gereicht, sowie Zustellungen durch Behörden und Gerichte entgegenzunehmen;
- b) in gerichtlichen streitigen und außerstreitigen Verfahren (§ 31 ZPO) und Verwaltungsverfahren (§ 10 AVG) zu vertreten, und Zustellungen entgegenzunehmen;
- c) Finanzamtsanzeigen und Selbstberechnungen durchzuführen, und in FinanzOnline alle dazu Notwendige zu tun (insbesondere den Boden- und Einheitswert abzufragen).

3. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf den Sterbefall des *Auftraggebers*; der Notar darf Stellvertreter bestellen, wenn er das für notwendig oder sinnvoll hält. Das gleichzeitige Vertreten zweier oder mehrerer Personen ist erlaubt.

Honorar

4. Für diesen Auftrag wird ein Netto-Pauschalhonorar von € _____,- vereinbart; dazu kommen die gesetzliche Umsatzsteuer (20 %) und die tatsächlich angefallenen Spesen (zB.

Öffentlicher Notar

Mag. Klaus **Baumgartner** MBL

Landstraßer Hauptstraße 58, 1030 Wien, Austria
office@baumgartner-notar.at, T: +43|1|713 14 96, F: +43|1|713 40 32
Erste Bank, IBAN: AT67 2011 1297 6752 2500, BIC: GIBAATWWXXX
UID: ATU63152929, N 101 609, DVR 0631388



für Gebühren nach dem Gebührengesetz, Gerichts-, Registrierungsgebühren, Porto). Dieses Honorar deckt alle Tätigkeiten in dem Ausmaß und in dem Umfang ab, wie das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wahrscheinlich ist.

5. Das Honorar ist binnen 7 Tagen ab Rechnung zu zahlen; andernfalls werden die gesetzlichen Verzugszinsen fällig.
6. Wenn ein Mehraufwand erforderlich wird, hat der Notar unverzüglich darauf hinzuweisen. Er muss auch darauf hinweisen, wie hoch die zusätzlichen Kosten voraussichtlich sein werden. Tut er das nicht, dann braucht der *Auftraggeber* den Mehraufwand nicht zu bezahlen.
7. Das vereinbarte Pauschalhonorar wird erhöht, wenn der *Auftraggeber* (oder jemand in seiner Sphäre) das Notariat mit einem überdurchschnittlichen und/oder unangemessenen Ausmaß an An- und Nachfragen beschäftigt, sei es persönlich, per Brief, E-Mail, oder Telefon: Für jede solche zusätzliche Inanspruchnahme wird ein zusätzlicher Netto-Pauschalbetrag von € 25,00 pro angefangener Viertelstunde fällig.
8. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden € 14,- verrechnet. Schadenersatzsprüche bleiben daneben weiter möglich; Unternehmer im Sinn des Unternehmensgesetzbuches haben auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
9. Erteilen mehrere *Auftraggeber* den Auftrag, so haftet jeder einzelne für das ganze Honorar (Solidarhaftung).

Mitwirkung des Auftraggebers

10. Der *Auftraggeber* hat dem Notar alle Tatsachen und jede Information mitzuteilen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können, und muss dem Notar rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zukommen lassen. Der Notar darf darauf vertrauen, dass diese Tatsachen und Information richtig und vollständig sind.

Haftung des Notars

11. Unternehmern gegenüber ist generell die Haftung auf € 400.000,- beschränkt, und darüber hinaus bei leichter Fahrlässigkeit auch jede Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.
12. Der Notar haftet nie für entgangenen Gewinn.
13. Der Notar haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der *Auftraggeber* dem Notar nicht rechtzeitig alle Tatsachen und jede relevante Information, sowie sonstige bestehenden Risiken mitgeteilt hat.
14. Der Notar haftet nicht für bloß mündliche oder telefonische Mitteilungen von Mitarbeitern.
15. Der Notar haftet immer nur seinen *Auftraggebern*, nicht aber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, alle Dritte, die über den *Auftraggeber* mit Tätigkeiten des Notariats in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.



16. Der Notar haftet nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden – die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des *Auftraggebers*. Dem *Auftraggeber* ist bewusst, dass beim Nutzen des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist.
17. Wenn nicht gesetzlich zwingend eine kürzere Verjährungs- und Verfallfrist gilt, muss der *Auftraggeber* alle Haftungs-Ansprüche gegen den Notar binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend machen; generell verjähren alle Ansprüche gegen den Notar 3 (drei) Jahre nach dessen haftungsbegründender Handlung.
18. Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere von Rechtswidrigkeit und Verschulden, obliegt dem *Auftraggeber*.

Kündigung des Auftrags

19. Wenn nichts Abweichendes vereinbart und es rechtlich zulässig ist, können Notar und *Auftraggeber* diesen Auftrag jederzeit kündigen.
20. Auch wenn der *Auftraggeber* den Auftrag kündigt, muss er für bereits geleistete und begonnene Tätigkeiten des Notars bezahlen. Das gilt vor allem für vorbereitete Urkundenentwürfe, die der *Auftraggeber* nicht unterschreibt: Die bereits geleisteten Tätigkeiten werden nach dem jeweils anzuwendenden Tarif abgerechnet – der Netto-Honoraranspruch ist jedoch mit dem vereinbarten Pauschalhonorar nach oben hin begrenzt.

Aufbewahrung und Verschwiegenheit

21. Der Notar muss den wesentlichen Akteninhalt für die Dauer von sieben Jahren ab Ende des Auftragsverhältnisses aufbewahren; das kann nach seiner Wahl auch nur elektronisch erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Akten (auch Originalurkunden) vernichtet bzw gelöscht werden.
22. Nicht aufbewahrt werden müssen und daher sofort vernichtet werden können alle Urkunden, die in einem Urkundenarchiv gespeichert wurden und bereits bestimmungsgemäß verwendet wurden (z.B. eingebrachte Firmenbuchanträge und Musterzeichnungen).
23. Der Notar kann mit dem *Auftraggeber* per E-Mail kommunizieren, auch in nicht verschlüsselter Form. Gibt der *Auftraggeber* dem Notar eine Adresse oder Email-Adresse bekannt, so darf der Notar an diese Adresse alle Unterlagen und Nachrichten senden, auch wenn diese vertraulich sind.
24. Der *Auftraggeber* entbindet den Notar von seiner gesetzlichen Verschwiegenheit, soweit diesen eine Meldepflicht trifft (z.B. Verdacht auf Geldwäsche), oder es um Schadenersatzansprüche des *Auftraggebers* gegen den Notar, oder den Honoraranspruch des Notars gegen den *Auftraggeber* geht.

25. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Notar nach Abschluss des Auftrags nicht zu einer Nach-Betreuung verpflichtet; der Notar wird daher nach Abschluss des Auftrages nicht über eine geänderte Rechtslage, eine geänderte Rechtsansicht von Behörden usw. informieren.

Urheberrecht

26. Der *Auftraggeber* hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des *Auftrages* vom Notar erstellten Verträge, Entwürfe und sonstige Dokumentation nur für diesen individuellen Auftrag verwendet werden. Dem Notariat verbleibt das Urheberrecht an seinen Leistungen, vor allem an den erstellten Vertragsentwürfen usw.
27. Der *Auftraggeber* darf vom Notar erstellte Verträge und Dokumente ohne Zustimmung des Notars weder jetzt noch in Zukunft für eigene Zwecke verwenden, weder in unveränderter noch in vom Auftraggeber selbst überarbeiteter Form. Tut er dies dennoch, so kann der Notar diese gesondert nach dem dafür vorgesehenen Tarif (z.B. NTG) verrechnen.

Allgemeine Bestimmungen

28. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Auftrags unwirksam sein sollten, ändert das nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
29. Für diesen Auftrag und die Vollmacht gilt österreichisches Recht, ausgenommen das österreichische IPRG. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (va. das Konsumentenschutzgesetz) anderes vorsehen.

Datenschutz (DSGVO)

30. Ich erkläre mich/Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass meine/unsere persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer, Ausweis in Kopie/Scan) zur Durchführung dieses Auftrages bei Notariat Mag. Klaus Baumgartner, Verantwortlicher: Notar Mag. Klaus Baumgartner, E-Mail: office@baumgartner-notar.at, Telefon: +43 (0)1 – 713 14 96 gespeichert und verwendet werden.
31. Diese Einwilligung kann jederzeit beim oben genannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden. Nähere Hinweise dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website www.baumgartner-notar.at.
32. **Mit dem Erteilen des Auftrages stimme ich/stimmen wir zu, dass das Notariat mit seiner Tätigkeit beginnt.**

Wien, am

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)